

Kinderzuschuss gemäß § 4 Gehaltsgesetz

Auszug aus den Bestimmungen:

Ein Kinderzuschuss von 15,6 € monatlich gebührt grundsätzlich für jedes Kind, für das Familienbeihilfe nach dem Familienlastenausgleichsgesetz, BGBI. Nr. 376/1967, bezogen wird.

Für ein und dasselbe Kind gebührt der Kinderzuschuss nur einmal. Hätten mehrere Personen für ein und dasselbe Kind Anspruch auf diesen Zuschuss oder eine ähnliche Leistung aus einem Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft, gebührt der Kinderzuschuss nur der Person, deren Haushalt das Kind angehört.

Da die Familienbeihilfe vielfach bis zum 18. Lebensjahr befristet ist, wird dieser **Zuschuss bei Erstantrag** vorerst grundsätzlich **bis zum 18. Lebensjahr gewährt!**

Zur **Verlängerung des Kinderzuschusses** nach dem 18. Lebensjahr des Kindes muss der Anspruch auf Familienbeihilfe geklärt bzw. verlängert worden sein. Senden Sie uns dazu umgehend die **Mitteilung des Finanzamtes** über den Bezug der Familienbeihilfe. Schulbesuchsbestätigungen, Studienbestätigungen und dgl. können nicht als Nachweis für den Bezug der Familienbeihilfe angenommen werden.

Wenn der **Anspruch auf Familienbeihilfe vorzeitig erlischt** (z.B. wegen Beendigung der Berufsausbildung oder durch eigene Einkünfte des volljährigen Kindes), soll dieser Umstand unverzüglich an die Bildungsdirektion gemeldet werden.

Auszug aus den Bestimmungen:

Die Beamtin oder der Beamte ist verpflichtet, alle Tatsachen, die für den Anfall, die Änderung oder die Einstellung des Kinderzuschusses von Bedeutung sind, binnen einem Monat nach dem Eintritt der Tatsache, wenn sie oder er aber nachweist, dass erst später von dieser Tatsache Kenntnis erlangt wurde, binnen einem Monat nach Kenntnis, der Dienstbehörde zu melden.

Kontaktdaten:

Bildungsdirektion für Vorarlberg
Abteilung Präs/3 - Lehrpersonal
E-Mail: pr3@bildung-vbg.gv.at
Telefon: 05574/4960 - 455